

Berufsauftrag – das 2. Betriebsjahr hat begonnen

Von Heinz Bachmann, Mitglied der Geschäftsleitung LVB



Budget und Abrechnung 05/06 liegen vor. Jetzt die Konsequenzen für das Schuljahr 06/07 ziehen!

Im Schuljahr 05/06 haben die Lehrpersonen mit dem neuen Berufsauftrag Erfahrungen gesammelt. Ein Budget für die 15% EAF-Zeit wurde erstellt und eine erste Abrechnung über die effektiv erbrachten Arbeitszeiten liegt vor. Jetzt gilt es, aus den Erfahrungen die Schlüsse für das zweite Betriebsjahr zu ziehen.

Jahresarbeitszeit

Mit dem Prinzip der Jahresarbeitszeit unterliegt die Arbeitszeit gemäss dem Berufsauftrag einer neuen Rechtsgrundlage (s. Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen und das Reglement dazu – www.baselland.ch):

§ 2 Berufsauftrag, Bereiche

¹ Der Berufsauftrag der Lehrperson setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

- a. Unterrichten (Bereich A);
- b. Vor- und Nachbereiten des Unterrichts (Bereich B);
- c. Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung (Bereich C);
- d. Eltern- und Schülerberatung, Klassenlehrerin / -lehrer (Bereich D),
- e. Weiterbildung (Bereich E).

² Das Vollpensum (Pflichtstunden) der einzelnen Schulstufen und -arten wird im Personaldekret vom 8. Juni 2000 geregelt.

³ Die Bereiche a und b umfassen 85 Prozent der Jahresarbeitszeit. Abweichungen sind in begründeten Fällen aufgrund einer Vereinbarung zwischen Schulleitung und Lehrperson möglich.

⁴ Die Bereiche C, D und E umfassen 15 Prozent der Jahresarbeitszeit.

Die Aufteilung wird individuell zwischen Schulleitung und Lehrperson vereinbart, jedoch sind mindestens 2 Prozent für die Weiterbildung zu reservieren.

⁵ Der Bereich C umfasst unter anderem die Teilnahme an Konferenzen, Konventen, Fachschaftssitzungen, Behördensitzungen, Absprachen mit anderen Lehrpersonen, Gemeinschaftsanlässen, Schulentwicklung und Evaluation.

⁶ Lehrpersonen, welche die Altersentlastung beziehen, leisten den Anteil der Jahresarbeitszeit, den sie nicht in den Bereichen A und B erbringen, insbesondere in den Bereichen C und D.

Prioritäten gesetzt

Die erste Priorität haben Unterricht, Vor- und Nachbereitung, also die Bereiche A und B. Damit hat der Gesetzgeber in Übereinstimmung mit dem Sozialpartner die Erhaltung der Qualität des Unterrichts als Kernauftrag an die Lehrpersonen bestätigt. Wie die restlichen 15% der Jahresarbeitszeit zu verteilen sind, ergibt sich aus den oben erwähnten gesetzlichen Grundlagen.

Ressourcen setzen Grenzen

Mindestens 2% der Jahresarbeitszeit sind für die Weiterbildung zu reservieren. Schulleitung und Lehrperson vereinbaren die Aufteilung der verbleibenden Arbeitszeit. Damit ist klar, dass sich die Aufgaben nach der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit zu richten haben und nicht umgekehrt.

Neue Budgetierungsrunde

Die Erfahrungen des Schuljahres 05/06 fliessen in die Diskussion zwischen Lehrperson und Schulleitung ein. Die Lehrperson kann, auf Daten gestützt, argumentieren, wie viel Arbeitszeit für den Bereich D Eltern- und Schülerberatung zur Verfügung gestellt wer-

den muss. Dann kann abgeschätzt werden, wie viel Zeit für den Bereich C Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung aufgewendet werden kann. Daraus ergibt sich möglicherweise die Konsequenz, dass nicht für jede wünschbare Aktivität genügend Arbeitszeit bereit steht. Schulleitung und Lehrperson handeln in diesem Fall die weitere Priorisierung aus!

Effektiv geleistete Arbeitszeit

Massgeblich bleibt in jedem Fall die effektiv geleistete Arbeitszeit.

Übertrag von Arbeitszeit

Maximal 80 Mehr- und 40 Minusstunden sind von einem Schuljahr zum anderen übertragbar.

Richtlinien einhalten

Über den Rahmen des Berufsauftrags hinausgehende Arbeitszeit kann nicht vergütet werden. Sie ist also für die Lehrpersonen nicht zumutbar und kann von Schulleitungen auch nicht angeordnet werden.

Gegen Selbstaussbeutung und Burnout

Lehrpersonen, welche in ihrem Engagement über die Jahresarbeitszeit hinaus arbeiten, beuten sich selber aus und sind Burnout-gefährdet. Jede Lehrperson kann selber dafür Sorge tragen, dass ihre Arbeitskraft bis zum Pensionsalter erhalten bleibt. Die Akzeptanz des Berufsauftrages und seine korrekte Umsetzung stellen deshalb eine Investition in die eigene Gesundheit dar.

